

Testatsexemplar

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31.12.2021

Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb

der Stadt Weißenfels,

Weißenfels

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Testatsexemplar

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31.12.2021

Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb

der Stadt Weißenfels,

Weißenfels

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2021

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen

**Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels
Weißenfels**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

	2021	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		943.374,01	1.009.818,23
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	998,35		5.809,76
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	78.222,94		106.448,38
c) andere sonstige betriebliche Erträge	7.563,06	86.784,35	83.696,95
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-302.060,95		-325.652,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-346.381,72	-648.442,67	-291.752,06
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-882.326,45		-841.699,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-197.031,89	-1.079.358,34	-186.160,27
- davon für Altersversorgung in EUR: -29.129,77 (-32.300,69)			
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-609.790,62	-636.539,75
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-666.959,38	-587.524,86
7. Erträge aus Beteiligungen	1.711.815,85		1.934.139,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-90.423,08	1.621.392,77	-99.137,48
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-114.474,77	-572.714,78
10. Ergebnis nach Steuern		-467.474,65	-401.268,42
11. sonstige Steuern		-1.170,37	-18.416,82
12. Jahresfehlbetrag		-468.645,02	-419.685,24

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresfehlbetrages
aus dem Haushalt des Aufgabenträgers
auszugleichen

-468.645,02 -419.685,24

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Der Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels hat seinen Sitz in Weißenfels.

Gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie ein Lagebericht nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V. mit den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt worden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die zu Anschaffungskosten aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände werden pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten einschließlich aktivierungspflichtiger Anschaffungsnebenkosten bewertet. Möglichen Risiken im Beteiligungsansatz wird durch angemessene Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbaren Einzelrisiken ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen, dem allgemeinen getragen worden.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Der Sonderposten beinhaltet die Zuschüsse zu Investitionen in das Anlagevermögen. Er wird in Höhe der auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter entfallenden Abschreibungen aufgelöst.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.217.190,04	0,00	1.215.257,80	0,00

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen gegen Aufgabenträger in Höhe von EUR 209.909,53.

In den Forderungen gegen Aufgabenträger sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 2.000,00 (Vorjahr EUR 90,93) enthalten.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Posten in Höhe von EUR 451.491,42 ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstehen. Es handelt sich um Forderungen aus Erstattung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Eigenkapital

Das **Stammkapital** ist mit dem Nennbetrag angesetzt. Es entspricht der Betriebssatzung. Der unterjährig von der Stadt Weißenfels gezahlte Verlustausgleich für das Jahr 2020 mit TEUR 419,7 wurde ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst.

Sonderposten

Die **Sonderposten** wurden für Investitionszuschüsse in den Bereichen Stadion, Mehrzweckhalle, Sportplatz Röntgenweg, Sportplatz und Sportlerheim Langendorf, 4 Bahnen Kegelbahn Langendorf, Sportzentrum Großkorbetha, Sportplatz Leißling und Sportplatz Uichteritz gebildet.

Er wird in Höhe der auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter entfallenden Abschreibungen aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

In den **Sonstigen Rückstellungen** sind alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung durch die Geschäftsleitung erkennbaren Risiken mit den Beträgen berücksichtigt, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Struktur und Entwicklung der Steuerrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (Rückstellungsspiegel):

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2021	2021	2021	2021	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	667.008,78	554.224,88	0,00	114.474,77	227.258,67
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	24.700,00	24.654,40	45,60	23.400,00	23.400,00
Sonstige Rückstellungen	4.900,00	0,00	0,00	0,00	4.900,00
Rückstellung Instandhaltung	10.000,00	9.047,25	952,75	24.777,13	24.777,13
Rückstellung Personalkosten	0,00	0,00	0,00	18.128,27	18.128,27
Summe Rückstellungen	706.608,78	587.926,53	998,35	180.780,17	298.464,07

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Bilanzjahr EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.945.433,42	1.057.496,57	2.887.936,85	2.227.726,82
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.173,87	110.173,87		
Verbindlichkeiten gegen Aufgabenträger	1.238,54	1.238,54		
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit Beteiligungsverhältnis	29.906,97	29.906,97		
Sonstige Verbindlichkeiten	12.961,06	12.961,06		
Summe	4.099.713,86	1.211.777,01	2.887.936,85	2.227.726,82

	Vorjahr EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.215.858,00	178.309,65	3.037.548,35	2.268.582,86
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.158,07	71.158,07		
Verbindlichkeiten gegen Aufgabenträger	7.208,81	7.208,81		
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit Beteiligungsverhältnis	10.481,03	10.481,03		
Sonstige Verbindlichkeiten	20.689,85	20.589,85		
Summe	3.325.395,76	287.847,41	3.037.548,35	2.268.582,86

Latente Steuern

Latente Steuern werden insbesondere für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen, Vorräten, Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen ermittelt. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzunterschieden werden steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt, welche innerhalb der nächsten fünf Jahre verrechenbar sind.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt der zu Grunde liegende Steuersatz 30%.

Es ergaben sich keine aktivierungsfähigen oder zu passivierenden latenten Steuern.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sachverhalte im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB liegen hinsichtlich dieses Jahresabschlusses nicht vor.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2021 bestehen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen (nur für bewegliche Wirtschaftsgüter) in Höhe von insgesamt TEUR 49,5.

Gegenstand der Miet- und Leasingverträge sind hauptsächlich die folgenden Wirtschaftsgüter:

- Datec GmbH
- Kopierer
- Garten u. Forstgeräte Nägler
- Traktor G 23
- Traktor G 23 HD
- Stiga Park 540IX
- Gartentechnik Hahn
- Stiga Park 340X
- Park 540IX
- Schneefräse
- VW Leasing GmbH
- VW Caddy
- VW Polo
- VW Golf
- VW Crafter
- Spanka ITC-Solutions GmbH
- Telefonhardware

Die Miete für Räumlichkeiten beträgt monatlich 1.692,00 EUR.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von EUR 78.222,94 enthalten.

Aufwendungen außergewöhnliche Größe oder Bedeutung

Im Geschäftsjahr sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von EUR 12.825,01 (i.V. EUR 36.680,03) entstanden, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Hier sind hauptsächlich Aufwendungen für Corona-Test und Schutz-Masken enthalten.

Der Ausweis erfolgte im Posten andere betriebliche Aufwendungen.

V. Sonstige Angaben

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 beträgt TEUR 7,0.

Organe

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2021 war Frau Viola Schikorr als Betriebsleiterin eingesetzt. Zum 01.10.2021 wurde Herr Serge Musengeshi, als Nachfolger für die Betriebsleiterin Frau Viola Schikorr, eingestellt. Frau Schikorr hat zum 01.01.2022 den Eigenbetrieb, aufgrund Ihres Renteneintritts, verlassen. Herr Musengeshi ist entsprechend seit 01.01.2022 als Betriebsleiter eingesetzt.

Auf die Nennung der Gesamtbezüge der Betriebsleitung wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Es wird auf den Stellenplan verwiesen.

Nach § 5 der Betriebssatzung besteht der **Betriebsausschuss** aus:

9 Mandatsträgern

3 Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes

dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses

Im Berichtsjahr waren Mitglieder des Betriebsausschusses

Robby Risch, Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels und Vorsitzender

Manfred Rauner, Stadtrat

Heidi Föhre, Stadträtin

Monika Zwirnmann, Stadträtin (bis 10.06.2021)

Horst Ziegler, Stadtrat

Martin Brückner, Stadtrat

Ernst Wehler, Stadtrat

Danny Schilling, Stadtrat (ab 11.06.2021)

Steffen Deibicht, Stadtrat

David Held, Stadtrat

Maik Reichel, Stadtrat

Arbeitnehmersvertreter

Henryk Lihša

Christian Buschhardt

Sandra List

Personal

Es wurden im Jahresdurchschnitt 2021 20 Arbeitnehmer beschäftigt.

Darunter sind 17 Arbeitnehmer in Vollzeit und 3 Arbeitnehmer in Teilzeit beschäftigt.

Anteilsbesitz

Die Finanzanlagen betreffen die 50 % Beteiligung der Stadtwerke Weißenfels GmbH mit Sitz in Weißenfels mit einem Wert von TEUR 7.915 sowie 25.756 Stückaktien an der envia Mitteldeutsche Energie AG mit Sitz in Chemnitz mit einem Wert von TEUR 7.

Die Stadtwerke Weißenfels GmbH weist in ihrem Abschluss zum 31. Dezember 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.390 und ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 24.614 aus. Das gezeichnete Kapital zum 31. Dezember 2020 ist mit TEUR 15.830 unverändert.

Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust 2021 ist gemäß § 13 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz Sachsen-Anhalt aus Haushaltsmitteln der Stadt Weißenfels auszugleichen.

Bis zum Ausgleich wird das Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Weißenfels, den 21. Juni 2022



Betriebsleiter

Anlagenspiegel
Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Bilanzposition	Bezeichnung	Anschaffungskosten / Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte				
		Stand				Stand	Stand		Stand	Stand			
		01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	Zuschreibung Wirtschaftsjahr	31.12.2021
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
	1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.469,35				14.469,35	14.122,31	153,00			14.275,31	194,04	347,04
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	14.469,35				14.469,35	14.122,31	153,00			14.275,31	194,04	347,04
II.	Sachanlagen												
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	22.191.393,14	24.683,01			22.216.076,15	7.183.494,41	486.357,97			7.669.852,38	14.546.223,77	15.007.898,73
	2. technische Anlagen und Maschinen	1.368.739,66				1.368.739,66	1.264.027,97	67.321,49			1.331.349,46	37.390,20	104.711,69
	3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.229.757,35	41.082,36			1.270.839,71	958.921,16	55.958,16			1.014.879,32	255.960,39	270.836,19
	4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	605.023,43	1.863.391,36			2.468.414,79	118.502,59				118.502,59	2.349.912,20	486.520,84
	Summe Sachanlagen	25.394.913,58	1.929.156,73			27.324.070,31	9.524.946,13	609.637,62			10.134.583,75	17.189.486,56	15.869.967,45
III.	Finanzanlagen												
	1. Beteiligungen	7.915.000,00				7.915.000,00	0,00				0,00	7.915.000,00	7.915.000,00
	2. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.641,14				6.641,14	0,00				0,00	6.641,14	6.641,14
	Summe Finanzanlagen	7.921.641,14				7.921.641,14	0,00				0,00	7.921.641,14	7.921.641,14
	Summe Anlagevermögen	33.331.024,07	1.929.156,73			35.260.180,80	9.539.068,44	609.790,62			10.148.859,06	25.111.321,74	23.791.955,63

1 Grundlagen des Eigenbetriebs und Rahmenbedingungen

Der Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels betreibt und bewirtschaftet entsprechend der Eigenbetriebssatzung mehrere Sport- und Freizeitanlagen im Stadtgebiet Weißenfels als auch in den zugehörigen Ortschaften.

Die betriebenen Anlagen dienen der sportlichen Versorgung der Bevölkerung und setzen sich zusammen aus 5 Sporthallen, 12 Sportplätzen, einem Freibad, einem Hallenbad und diversen Sportgelegenheiten. Diese wurden dem Sport- und Freizeitbetrieb durch die Stadt Weißenfels auf Grundlage der Betriebssatzung vom 29.06.2000 sukzessiv übertragen. Im Berichtsjahr wurden die Anlagen den Schulträgern auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen zur Nutzung überlassen. Die Nutzung durch Sportvereine begründete sich ebenfalls auf privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß des Sportförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Neben der Nutzung durch den organisierten Sport wurden einzelne Anlagen im Rahmen von allgemeinen Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um den Anforderungen der Daseinsvorsorge zu entsprechen. Der Bestand an Anlagen hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

2 Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2021 war, wie auch das Jahr 2020, geprägt von der Globalen SARS-CoV-19 Pandemie und den Einschränkungen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona Virus. Im Laufe des Geschäftsjahres blieb kein Wirtschaftszweig von Engpässen unberührt. Besonders für den Sport- und Freizeitbetrieb, als Betreiber von öffentlichen Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen bestand ein hohes Betriebsrisiko. Dieses ist zum einen auf die Unsicherheiten bei Lieferketten, die geringen Kapazitäten verfügbarer Auftragnehmer im Bau- und Dienstleistungsgewerbe und andererseits auf die erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der SARS-Cov-19 Pandemie zurückzuführen. Da auch die Ausübung von Sport im Leistungs-, Breiten- und Schulsport eingeschränkt war, entfielen im Geschäftsjahr erhebliche Umsätze. Dieses Defizit wurde durch die steigenden Preise für Dienstleistungen und Rohstoffe und instabile Lieferketten verstärkt.

Die Nutzung von geschlossenen Räumen, hierunter auch Sporthallen wurde für den Publikumsverkehr ausgesetzt oder durch Auflagen reglementiert. Auch die Nutzung von Sportplätzen und Freianlagen wurde stark reglementiert, weiter führte die hohe Anzahl an Niederschlagstagen in dieser Saison zu einem geringeren Besucheraufkommen. Diese Umstände verursachten im Berichtsjahr einen Rückgang der Umsätze aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Freibad des Sport- und Freizeitbetriebes Weißenfels.

Die für das Berichtsjahr geplante Inbetriebnahme des Hallenbades nach erfolgter Sanierung musste aufgrund der angespannten Lage im Bauwesen und durch die Behebung unvorhergesehener, baulicher Mängel auf das folgende Geschäftsjahr verschoben werden.

Für Veranstaltungen galt eine Publikumsbegrenzung, aufgrund derer eine wirtschaftliche Bespielung der Veranstaltungsstätten nicht realisierbar war und die geplanten Veranstaltungen abgesagt wurden. Der Ausnutzungsgrad der Sportstätten durch den organisierten Sport konnte sich stabilisieren, ist jedoch weiterhin unter den Vorjahreszahlen aus 2019 bzw. 2018.

Das Geschäftsjahr wurde von den sich rasant überschlagenden Verordnungen und Bestimmungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-19 Pandemie weitestgehend beherrscht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hatte tiefgreifende Auswirkungen auf den Geschäftsablauf und die Betriebssteuerung und stellte einen zusätzlichen Aufwand dar.

Der Eigenbetrieb realisierte im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 469 T€ (VJ Jahresfehlbetrag 420 T€), welcher im Wesentlichen aufgrund geringerer Aufwendungen für Personal sowie Kosteneinsparungen für den Unterhalt des Hallenbades, das zur Sanierung geschlossen war, den prognostizierten Jahresfehlbetrag von 903 T€ unterschritt.

3 Entwicklung des Eigenbetriebs

Aufgrund der ausgeprägten Gesamtsumme des Anlagevermögens, bzw. des Sachanlagevermögens werden zur Beurteilung Auswertungen unter Zuhilfenahme verbreiteter Kennzahlen zur Bilanz- und GuV-Analyse verwendet.

Die Gesamtsumme des Anlagevermögens beträgt im Berichtsjahr (BJ) zum 31.12.2021 25.111 T€. Im Vorjahr (VJ) lag diese Summe bei 23.791 T€. Der im BJ geschaffene Zuwachs beläuft sich somit auf 1.319 T€ bzw. 5,5 %. Der Zuwachs begründet sich in der Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit 2.349 T€ im BJ (VJ 486 T€). Dieser Anstieg führt im BJ trotz hoher Abschreibungen zu einem Zuwachs im Anlagevermögen.

Die Anlagenintensität liegt im BJ bei 91,0 % (VJ 88,9 %) und ist somit geringfügig höher als im VJ, jedoch innerhalb des Durchschnitts der letzten fünf Jahre (91,0 %).

Die Abschreibungsquote auf Sachanlagen liegt im BJ bei 3,55 % (VJ 4,01 %) und damit geringfügig unterhalb des Fünf-Jahres-Durchschnitts.

Der um die Beteiligungen und Wertpapiere bereinigte Anlagenabnutzungsgrad auf Sachanlagen liegt im BJ bei 52,2 % (VJ 54,5). Über die letzten fünf Jahre hat sich eine kontinuierliche Steigerung des Wertes abgezeichnet. Mit den getätigten Investitionen im BJ konnte dieser Trend unterbrochen werden.

Die Investitionsquote liegt mit 7,6 % im BJ (VJ 1,73 %) deutlich über dem Durchschnitt i.H.v. 0,6 % der letzten fünf Jahre.

geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	486.520,84	97.103,83
Zugänge	1.863.391,36	389.417,01
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
Endbestand zum 31.12.2021	<u>2.349.912,20</u>	<u>486.520,84</u>

Abbildung 1 Entwicklung der Anlagen im Bau

Die vorgenannten Ausführungen verdeutlichen, dass das Vermögen des Eigenbetriebes in Sachanlagen investiert ist. Diese weisen jedoch einen hohen Abnutzungsgrad aus. Um die langfristige Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, sind weitere investive Maßnahmen erforderlich.

Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr um 52 T€ auf 1.079 T€ (VJ 1.027 T€) angestiegen. Mit Beginn des vierten Quartals erfolgte die Einstellung des ab. 01.01.2022 eingesetzten neuen Betriebsleiters,

Herrn Serge Musengeshi. Zur Übergabe und Einarbeitung durch die bisherige Betriebsleiterin, Frau Viola Schikorr, wurde die Besetzung im laufenden Geschäftsjahr vorgenommen. Nach langjähriger Zeit in der Position der Betriebsleiterin des Sport- und Freizeitbetrieb Weißenfels schied Frau Viola Schikorr im Geschäftsjahr mit Renteneintritt zum 31.12.2021 aus. Darüber hinaus ergab sich im Geschäftsjahr eine Tariferhöhung. Des Weiteren erfolgten im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Dotierungen der personalbezogenen Rückstellungen.

Personalaufwand	Stand zum	Stand zum	Veränderung in EUR	Veränderung in Prozent
	31.12.2021	31.12.2020		
	EUR	EUR		
Löhne und Gehälter	882.326,45	841.699,67	40.626,78	4,8%
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und	197.031,89	186.160,27	10.871,62	5,8%
- davon für	29.129,77	32.300,69	- 3.170,92	-9,8%
Summe Personalaufwand	<u>1.079.358,34</u>	<u>1.027.859,94</u>	<u>51.498,40</u>	<u>5,0%</u>

Abbildung 2 Statistik des Personalaufwands

4 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

4.1 Umsatzerlöse, Beteiligungserträge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Im Berichtsjahr liegt die Summe der Umsatzerlöse bei 943 T€ (VJ 1.009 T€). Damit liegt die Summe der erwirtschafteten Umsatzerlöse deutlich unter dem Mittelwert der letzten fünf Jahre i.H.v. 1.193 T€. Die Umsatzerlöse sind im BJ um 6,6 % zurückgegangen, im VJ lag der Rückgang bei 15,8 %. Die gegenwärtige Entwicklung ist zum einen auf die sanierungsbedingte Schließung des Hallenbades sowie auf die stark eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen für sportliche und kulturelle Zwecke i.V.m. den erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung der CoV-SARS-19 Pandemie zurückzuführen. Hierauf wird im Abschnitt Chancen und Risiken genauer eingegangen.

Die Gesamtsumme der Beteiligungserträge im Berichtsjahr lag bei 1.711 T€ (VJ 1.934 T€). Es ist somit für das BJ ein Rückgang i.H.v. 222.323,53 € zu verzeichnen. Die Beteiligungserträge sind seit dem Jahr 2019 rückläufig. Im BJ beträgt die Deckung der Aufwendungen durch die Beteiligungsbeträge 58,2 % (VJ 71,8 %). Die Beteiligungserträge haben dementsprechend einen wesentlichen Anteil am Betriebsergebnis des Eigenbetriebes.

Im Berichtsjahr wurden Sonderposten i.H.v. 78 T€ aufgelöst. Die Sonderposten beinhalten die Zuschüsse zu Investitionen in das Anlagevermögen. Die Sonderposten werden in Höhe der auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter entfallenden Abschreibungen aufgelöst.

	Stand zum 01.01.2021	Zuführungen 2021	Auflösungen 2021	Stand zum 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonderposten				
Mehrzweckhalle	825.303,16	0,00	51.889,51	773.413,65
Stadion	147,43	0,00	147,43	0,00
SP SPH Lgd.	4.458,00		500,00	3.958,00
4 B KB Lgd.	125.155,03	0,00	4.037,00	121.118,03
SPZ Großkorbetha	10.217,51	0,00	1.023,00	9.194,51
SP Uichteritz Gebäude	465.438,00	0,00	15.958,00	449.480,00
SP Uichteritz BGA	13.620,00	0,00	2.486,00	11.134,00
SP Röntgenweg	64.181,00	0,00	2.182,00	61.999,00
Hallenbad	1.050.000,00	600.000,00	0,00	1.650.000,00
Summe	<u>2.558.520,13</u>	<u>600.000,00</u>	<u>78.222,94</u>	<u>3.080.297,19</u>

Abbildung 3 Entwicklung Sonderposten

4.2 Jahresergebnis

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresverlust i.H.v. 468.645,02 € erwirtschaftet. Im Vorjahr wurde ein Jahresverlust i.H.v. 419.685,24 € erwirtschaftet. Zu diesem Ergebnis tragen unter anderem der Rückgang der Umsatzerlöse i.H.v. 67T €, die um 222 T€ geringeren Beteiligungserträge bei. Aufwandsseitig sind Zuwächse bei den Fremdleistungen i.H.v. 55T € sowie bei dem Personalaufwand i.H.v. 52 T€ zu verzeichnen.

Mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 des Sport- und Freizeitbetriebes Weißenfels wurde ein Jahresverlust i.H.v. 902 T€ für das Berichtsjahr 2021 angenommen. Dieser konnte durch geeignete Maßnahmen im Bereich der betrieblichen Aufwendungen und die Einleitung von Rationalisierungen im Bereich der Materialaufwendungen verringert werden. Durch die sanierungsbedingte Schließung des Hallenbades liegen die Materialaufwendungen deutlich unter den im Wirtschaftsplan angenommenen Aufwendungen. Weiter haben sich die Materialaufwendungen durch die angeordneten Schließungen der Anlagen im ersten Halbjahr deutlich reduziert.

Der Jahresverlust ist gemäß § 13 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz Sachsen-Anhalt aus Haushaltsmitteln der Stadt Weißenfels auszugleichen.

5 Finanzlage

Im Berichtsjahr ergab sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von -1.925 T€. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit betrug -218 T€, der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrug 1.659 T€. Die Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds beträgt somit -484 T€. Im Geschäftsjahr 2021 konnten sämtliche Zahlungsverpflichtungen stets erfüllt werden.

Zur Sanierung des Hallenbades wurde im Geschäftsjahr ein Darlehen über 1.396 T€ aufgenommen.

5.1 Vermögenslage

Die Gesamtsumme des Anlagevermögens beträgt im Berichtsjahr (BJ) zum 31.12.2021 25.111 T€. Im Vorjahr (VJ) lag diese Summe bei 23.791 T€. Der im BJ geschaffene Zuwachs beläuft sich somit auf 1.319 T€ bzw. 5,5 %. Der Zuwachs begründet sich in der Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit 2.349 T€ im BJ (VJ 486 T€). Dieser Anstieg führt im BJ trotz hoher Abschreibungen zu einem Zuwachs im Anlagevermögen.

Das Eigenkapital beträgt im BJ 20.097 T€ (VJ 20.146 T€). Der Rückgang ist auf den im BJ erwirtschafteten Jahresverlust i.H.v. 468.645,02 € zurückzuführen.

A. Eigenkapital	Stand zum	Stand zum
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
I. Gezeichnetes Kapital	125.000,00	125.000,00
II. Kapitalrücklage		
Stammkapital	20.051.007,40	20.051.007,40
III. Gewinnvortrag		
Ausgleich des Vorjahresverlustes durch die		
Stadt Weißenfels	419.685,24	236.494,60
Ergebnis des Vorjahres	- 29.793,75	153.396,89
IV. Jahresergebnis	- 468.645,02	- 419.685,24
Summe Eigenkapital	20.097.253,87	20.146.213,65

Abbildung 4 Entwicklung des Eigenkapitals im Berichtsjahr

Die Summe der Rückstellungen für das BJ gliedert sich wie folgt,

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	667.008,78	554.224,88	0,00	114.474,77	227.258,67
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	24.700,00	24.654,40	45,60	23.400,00	23.400,00
Sonstige Rückstellungen	4.900,00	0,00	0,00	0,00	4.900,00
Rückstellungen Instandhaltung	10.000,00	9.047,25	952,75	24.777,13	24.777,13
Rückstellungen Personalkosten	0,00	0,00	0,00	18.128,27	18.128,27
Summe Rückstellungen	706.608,78	587.926,53	998,35	180.780,17	298.464,07

Abbildung 5 Entwicklung der Rückstellungen im Berichtsjahr

6 Risikobericht

6.1 Interne Risiken

Für den Sport- und Freizeitbetrieb Weißenfels ergeben sich vorrangig branchenübliche Risiken für Unternehmen mit einer hoher Anlagenintensität. Dies sind unter anderem die hohen Aufwendungen zum Erhalt des Anlagenzustandes, der historische Werteverzehr sowie die überproportionale langfris-

tige Kapitalbindung. Das Primärziel für die mittelfristige Unternehmensausrichtung sollte auf die Erhöhung der Investitionsquote und Modernisierung der vorhandenen Anlagen gerichtet werden. Gemessen am Anlagenabnutzungsgrad liegt im Berichtsjahr ein Sanierungsstau i.H.v. 8.984 T€ (52,3 %) vor. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit sind die Anlagen des Sport- und Freizeitbetriebes in einem nutzungsbereiten Zustand zu halten und der Investitionsstau ist entsprechend abzubauen.

Der Stand der Betriebs- und Geschäftsausstattungen weist im Berichtsjahr einen Anteil am Gesamtvermögen i.H.v. 0,17 % aus. Es ist somit deutlich, dass auch an diesen Positionen keine Investitionen getätigt wurden und im Bestand überwiegend abgeschriebene oder veraltete Ausstattungen geführt werden. Weiter ist die bisherige Ausrichtung der Miet- und Leasingabhängigkeit zugunsten eines erhöhten Anlagewertes und einer geringeren Abhängigkeit gegenüber Dritten und damit verbundenen Aufwendungen abzubauen.

6.2 Externe Risiken

Durch die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen konnten im Berichtsjahr 32,1 % der Aufwendungen gedeckt werden. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 37,5 %. In der Zeit vor der SARS-CoV-19 Pandemie lag dieser Wert durchschnittlich bei 45,0 %. Dies verdeutlicht das Verhältnis von Auslastung und Umsatzerlösen. Somit ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Sport- und Freizeitbetrieb auf einen hohen Auslastungsgrad der Anlagen angewiesen ist. Als externes Risiko für die vorgenannte Entwicklung der Umsätze können bisher unbekanntere Verordnungen und Erlasse in Bezug auf Nutzungs- und Auslastungsgestaltung der Sport- und Versammlungsstätten angesehen werden.

Im Berichtsjahr sind die Beteiligungserträge aus der Beteiligung an der Stadtwerke Weißenfels GmbH signifikant gesunken. Die Deckung der Gesamtaufwände im Verhältnis zu den Beteiligungserträgen liegt im Berichtsjahr lediglich bei 58,2 % (VJ 71,8 %). Da das Geschäftsmodell des Sport- und Freizeitbetriebes zur Aufwandsdeckung auf die Beteiligungserträge und die erzielten Umsätze angewiesen ist, besteht ein erhöhtes Risiko bei weiter sinkenden Beteiligungserträgen. Im Berichtsjahr liegt die prozentuale Verzinsung des zur Erreichung des Beteiligungsertrages eingesetzten Kapitals bei 21,6 %. Dieser Wert ist überdurchschnittlich positiv und garantiert dem Sport- und Freizeitbetrieb trotz sinkender Umsatzerlöse eine hohe Liquidität. Dennoch ist die Entwicklung dieses Ertragspostens unter weitere Beobachtung zu stellen.

Die im Berichtsjahr durch den Betrieb der Anlagen entstandenen Materialkosten betragen 21,0 % (VJ 22,9 %) und setzen sich jeweils zusammen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe i.H.v. 9,2 % (VJ 12,1 %) und Aufwendungen für bezogene Leistungen i.H.v. 11,8 % (VJ 10,8 %). Der hohe Aufwand an Materialkosten bewegt sich in den letzten fünf Jahren im Bereich zwischen 20 – bis 30 % des Gesamtaufwandes. Der hohe Anteil an Abhängigkeit gegenüber Dritten stellt ein weiteres Finanzierungsrisiko für den Sport- und Freizeitbetrieb dar. In den Bereichen Energie und Umwelt ist eine erhöhte Unabhängigkeit zu erreichen. Vorgenanntes lässt auch auf den Bereich der Dienstleistungen übertragen. Im Laufe der folgenden Geschäftsjahre ist mit weiteren Engpässen im Bau- und Dienstleistungsgewerbe und deutlichen Preissteigerungen zu rechnen.

Im mittel- bis langfristigen Betrachtungshorizont ist ein Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen, welcher sich bereits in den vorherigen Jahren etablierte. Dies hat wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Nutzung, Auslastung und letztlich den Bedarf an Sportstätten. Auch die generelle Entwicklung und der Anteil der sportlich aktiven Einwohner ist gegenwärtig rückläufig. Der Sport- und Freizeitbetrieb wird in den folgenden Geschäftsjahren durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und weitere Aktionen die Sportvereine bei der Gewinnung neuer Mitglieder unterstützen, um diesem überregionalen Trend entgegenzuwirken.

7 Chancen

Mit dem Wegfall der Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-19 Pandemie im Bereich der Sport- und Veranstaltungsbranche ist eine Neuausrichtung der Branchen zu erwarten. Dies trifft besonders die Non-Profit Organisationen im Breiten- und Freizeitsport sowie den Amateurbereich. Während die Sportvereine in Sachsen-Anhalt laut Landessportbund im ersten Jahr der Coronapandemie insgesamt rund 11.000 Mitglieder und Mitgliederinnen verloren haben, konnte dieser Trend im Jahr 2021 gestoppt werden. Zwar wurde insgesamt kein Zuwachs verzeichnet, jedoch liegt der Rückgang nur noch bei 471. Im Bereich der Kinder und Jugendlichen konnte sogar ein Zuwachs verzeichnet werden.

Auch für das Einzugsgebiet des Sport- und Freizeitbetriebes sind vergleichbare Entwicklungen zu erwarten oder bereits im Entstehen. Ein Beispiel hierfür ist die erhöhte Veranstaltungsdichte in den betriebenen Anlagen. Weiter ist mit einer steigenden Anzahl an Vereinsmitgliedschaften zu rechnen. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendlichen besteht aufgrund der fehlenden Bewegung ein starkes Nachholpotential. Auch das Land Sachsen-Anhalt hat die Bedeutung der Sportvereine und -infrastruktur erkannt und setzt gezielte Anreize zur Vereins- und Sportstättenbauförderung.

Für den Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels ist dies ein ideales Umfeld, um neue Prozesse anzuregen und die Versorgung der Bevölkerung mit Sportstätten und -gelegenheiten konzeptionell neu auszurichten. Nach stringenten Einlasskontrollen der letzten Jahre ist nun ein gemeinsames Sporttreiben wieder möglich. Dieser positive Effekt verbessert die Lebensqualität in der Stadt und stärkt den Standort Weißenfels. Mit zwei Vereinen im Spielbetrieb der 1. Bundesliga strahlt der Name der Stadt Weißenfels in der gesamten Bundesrepublik, diese Situation ist unter den vorab beschriebenen Entwicklungen nicht selbstverständlich und zeigt auf, dass Weißenfels als Sportstadt wahrzunehmen ist.

In allen wirtschaftlichen Bereichen hat sich die Fragilität der Lieferketten in den vergangenen Jahren deutlich offenbart. Hier bietet sich nun die Gelegenheit, den Eigenbetrieb in diesen Bereichen deutlich unabhängiger von Markt- und Preisschwankungen zu machen. Ein wesentlicher Schritt in diese Richtung ist die Implementierung erneuerbarer Energien zur Bewirtschaftung der Sportstätten als auch der Wechsel von Leasing- und Mietstrukturen zu einer höheren Anlagenkonzentration. Durch den raschen Fortschritt der Technologien ist es mittlerweile möglich, auch auf den ungenutzten Grundstücken ein nachhaltiges Energiemanagement zu realisieren.

Als Partner der regionalen Sportvereine schlägt der Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels auch zukünftig Brücken zwischen den Interessensgruppen aus Wirtschaft, Politik und dem Ehrenamt. Diese Synergieeffekte machen die Stadt Weißenfels auch weiterhin zu einer Sportstadt mit überregionaler Bedeutung.

8 Prognosebericht

Aus dem bisherigen Verlauf der vergangenen Wirtschaftsjahre hat sich eine aufwandsorientierte Betriebsführung etabliert. Wie bereits unter der Position interne Risiken erläutert wurde, weist das Sachanlagevermögen einen erheblichen Investitionsstau auf, welcher zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sukzessiv abzubauen ist. Dies ist zum einen durch notwendige Investitionen und zum anderen durch die Überprüfung der diversen Betriebsmodelle der vorhandenen Sportanlagen zu realisieren. In einem ersten Schritt wurde hierzu die Konzeption einer Sportentwicklungsplanung für die Zeit von 2022 bis 2032 vorgestellt. Diese wird gegenwärtig durch den Sport- und Freizeitbetrieb erarbeitet.

Die höchste Kostendeckung kann gegenwärtig an Anlagen mit einer Nutzungsvereinbarung für den Schulsport Dritter erwirtschaftet werden. Diese Positionen sind weiter auszubauen. Hierbei wird eine

aktualisierte Kostenrechnung aufgestellt um den sich über die letzten Jahre erhöhten Betriebskosten Rechnung zu tragen.

Durch den Wirtschaftsplan des Sport- und Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels wird für das Wirtschaftsjahr 2022 ein Jahresverlust i.H.v. 1.495 T€ prognostiziert. Dies ist auf die verminderten Beteiligungserträge an der Stadtwerke Weißenfels GmbH und die Betriebsaufnahme des Hallenbads zurückzuführen. Damit weicht der geplante Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr deutlich vom vergangenen Wirtschaftsjahr mit einem Jahresverlust i.H.v. 468 T€ ab.

Trotz starker Umsatz- und Beteiligungsrückgängen ist der Sport- und Freizeitbetrieb weiterhin finanziell stark aufgestellt. Er weist im Berichtsjahr eine starke Eigenkapitalquote aus und notwendige Investitionen wurden vorgenommen. Durch die avisierte Betriebsaufnahme des Hallenbades ist ein signifikanter Zuwachs der Umsatzerlöse zu erwarten. Dieser wird, in Verbindung mit steigenden Auslastungen die gesamtwirtschaftliche Lage des Sport- und Freizeitbetriebs in den folgenden Jahren erheblich verbessern.

Weißenfels, 21. Juni 2022



Serge Musengeshi

Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels, Weißenfels, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Lande Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 21. Juni 2022

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer



Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

